

## **Gesellschaftsvertrag**

### **§ 1**

#### **Firma und Sitz**

Die Firma der Gesellschaft lautet: Kulturbüdel gemeinnützige UG (haftungsbeschränkt). Sitz der Gesellschaft ist Hamburg.

### **§ 2**

#### **Gegenstand des Unternehmens**

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Gesellschaft ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der Jugend- und Altenhilfe, von Kunst und Kultur sowie der Erziehung, Volks- und Berufsbildung durch andere steuerbegünstigte Körperschaften oder durch Körperschaften des öffentlichen Rechts.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln durch den Gewinn aus Konzerten und sonstigen Veranstaltungen, durch Spenden sowie durch Förderbeiträge.

### **§ 3**

#### **Selbstlosigkeit**

1. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft zuwiderlaufen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter erhalten keine persönlichen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.

## § 4

### Vermögensbindung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft // an die Freie und Hansestadt Hamburg zwecks Verwendung für die Zwecke der Jugend- und Altenhilfe, der Kunst und Kultur, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung sowie mildtätiger Zwecke.

## § 5

### Dauer der Gesellschaft

Die Gesellschaft beginnt mit der Eintragung in das Handelsregister. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Dauer errichtet.

## § 6

### Stammkapital, Geschäftsanteile

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 1.500,00 (in Worten: eintausendfünfhundert).
2. Auf das Stammkapital übernehmen
  - Frau Kirsten Heitmann eine Stammeinlage in Höhe von € 500,00 (Geschäftsanteil lfd. Nr. 1)
  - Herr Stefan Eggert eine Stammeinlage in Höhe von € 500,00 (Geschäftsanteil lfd. Nr. 2)
  - Herr Joja Wendt eine Stammeinlage in Höhe von € 500,00 (Geschäftsanteil lfd. Nr. 3).
3. Die Stammeinlagen sind in voller Höhe sofort zur Einzahlung fällig.

## § 7

### Geschäftsführung und Vertretung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
2. Die Gesellschaft wird durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein.

3. Jedem Geschäftsführer kann die Befugnis erteilt werden, die Gesellschaft allein zu vertreten.
4. Jeder Geschäftsführer kann von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

## **§ 8**

### **Gesellschafterversammlung**

1. Beschlüsse der Gesellschafter werden in der Gesellschafterversammlung gefasst. Die ordentliche Gesellschafterversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die Gesellschafterversammlung, die über die Feststellung des Jahresergebnis beschließt, ist bis zum 30. August des Folgejahres durchzuführen.
2. Die Gesellschafterversammlung wird durch den Geschäftsführer einberufen.

## **§ 9**

### **Kuratorium**

Zur Unterstützung der Geschäftsführung bei Erfüllung des gemeinnützigen Zwecks kann auf Beschluss der Gesellschafterversammlung ein Kuratorium eingesetzt werden. Dessen Aufgaben, Zusammensetzung und Organisation werden in einer Kuratoriumsordnung geregelt. Die Kuratoriumsordnung erlässt die Gesellschafterversammlung.

## **§ 10**

### **Geschäftsjahr und Jahresabschluss**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Jahresabschluss (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung) ist von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das voran-gegangene Jahr aufzustellen.

## **§ 11**

### **Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachungen erfolgen nur im Bundesanzeiger.

## § 12

### **Schlussbestimmungen**

Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages berührt nicht seine Wirksamkeit. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Lücke ist eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden unter Berücksichtigung von der Tendenzausrichtung der Gesellschaft gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie den Punkt bedacht hätten. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzlich zulässige Maß.

Der Gründungsaufwand (Kosten der notariellen Beurkundung, Eintragungen, Bekanntmachungen, Beratungen, Gebühren) wird bis zum Betrag von € 150,00 von der Gesellschaft getragen.

Internetansicht